

Wir bauen die Netze!

BREKO | Menuhinstraße 6 | 53113 Bonn

**Per Fax: [bk3-konsultation@bnetza.de](mailto:bk3-konsultation@bnetza.de)**

Bundesnetzagentur Für Elektrizität, Gas, Tele-  
kommunikation, Post & Eisenbahnen

Beschlusskammer 3

Herrn Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann

Im Tulpenfeld 4

53113 Bonn

bonn.berlin.brüssel

BREKO Bundesverband  
Breitbandkommunikation e.V.

Menuhinstraße 6

53113 Bonn

Tel.: +49 228 24999-70

Fax: +49 228 24999-72

Hauptstadtbüro Berlin

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

Tel.: +49 30 58580-410

Fax: +49 30 58580-412

Büro Brüssel

Rue de Trèves 49

1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 290-0108

[breko@brekoverband.de](mailto:breko@brekoverband.de)

**04. Mai 2016**

#### **BK 3a-16-006**

**Konsultationsentwurf zu dem Antrag der Deutsche Telekom AG auf Anordnung der Entgelte gemäß § 25 TKG und Antrag auf Entgeltgenehmigung gemäß § 31 TKG für den Zugang im Multifunktionsgehäuse und zu Kabelkanälen / Antrag auf Entgeltgenehmigung gemäß § 31 TKG für den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser – enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung vom 02.03.2016 und der Stellungnahme vom 16.03.2016 nehmen wir ergänzend zu unseren bereits vorgetragenen Ausführungen wie folgt Stellung.

Nach Ansicht des BREKO ist das Gesamtpaket bestehend aus monatlichen und einmaligen Entgelten für die Mitnutzung von Kabelkanalanlagen [KKA] entscheidend für die Attraktivität und Akzeptanz am Markt. Mit Hinblick auf die anstehenden Regulierungs- und Gesetzesänderungen durch die Vectoring-II-Entscheidung sowie das DigiNetzG muss die Mitnutzung von KKA auch im

Sinne der EU-Richtlinie zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Breitbandnetzen so gestaltet sein, dass ein Glasfaserausbau zum Kabelverzweiger [KVz] unter Mitnutzung von KKA des marktbeherrschenden Unternehmens wirtschaftlich attraktiver ist, als ein Eigenausbau oder ein etwaiger Rückzug auf ein Layer-2-BSA Produkt ab dem Broadband Network Gateway [BNG].

## **1. Monatliche Überlassungsentgelte**

Der BREKO begrüßt, dass die Beschlusskammer in Ihrem Konsultationsentwurf den Anregungen der Beigeladenen und Antragsgegnerinnen Sorge trägt und Faktorjustierungen sowohl bei dem kalkulatorischen Zinssatz, der veranschlagten Abschreibungsdauer sowie der effizienzbezogenen Modellierung der Investitionswerte anhand des WIK-Modells vornimmt. Darüber hinaus begrüßen wir die Tatsache, dass die Beschlusskammer die Empfehlung der Kommission über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen bei der Kostenrechnung grundsätzlich berücksichtigt. Die genehmigten Entgelte von € 0,04/m liegen, entgegen dem von der Antragstellerin beantragten Entgelt, deutlich näher am europäischen Durchschnittspreis für Zugangsentgelte für KKA als die bisher genehmigten Entgelte und bilden die Wiederverwendbarkeit der KKA auch preislich ab.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung und Anwendung der Empfehlung der Kommission plädiert der BREKO nach wie vor für eine konsistente Kostenrechnung auf der Grundlage von Nettowiederbeschaffungswerten für ganz und auch für teilweise abgeschriebene wiederverwendbare Infrastrukturen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Parallelverfahren zur TAL-Überlassung, BK3c-16/005.

Der BREKO weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass die Begründung des DigiNetzG zwar vorsieht, die hier zu regulierenden Entgelte als Maßstab für die Mitnutzungsentgelte des dann neuen §77n TKG zu nutzen. Dieser Maßstab darf nach unserer Auffassung ausschließlich im Bezug auf die anzuwendende Entgeltmethodik, und nicht als Maßstab für die Entgelte als solche gelten. Aufgrund der unterschiedlichen Abschreibungsdauern müsste die Anwendung der gleichen Entgeltmethodik unterschiedliche Entgelte zur Folge haben, da die passiven Infrastrukturanlagen der Antragstellerin meist wesentlich weiter abgeschrieben sind, als vergleichbare Anlagen der Wettbewerber.

## 2. Einmalige Bereitstellungsentgelte

Der BREKO nimmt kritisch zur Kenntnis, dass die einmaligen Bearbeitungsentgelte meist nur minimal gesenkt und in einigen Fällen sogar signifikant angehoben wurden und dadurch nach wie vor restriktive Effekte auf die tatsächliche Mitnutzung der KKA haben.

Bei den einmaligen Bereitstellungsentgelten kommt es aufgrund effizienzbezogener Korrekturen seitens der Beschlusskammer zwar ebenfalls zu Absenkungen, die jedoch weitaus weniger deutlich ausfallen als bei den monatlichen Überlassungsentgelten. Der BREKO weist ausdrücklich darauf hin, dass die moderate Absenkung der meisten Bereitstellungsentgelte in Verbindung mit der deutlichen Anhebung bestimmter Bereitstellungsentgelte auch weiterhin den - vom BREKO bereits in der vorangegangenen Stellungnahme kritisierten - restriktiven Charakter der Bereitstellungsentgelte aufrecht erhält.

Bei einigen einmaligen Bereitstellungsentgelten kam es entgegen dem allgemeinen Trend zu mitunter deutlichen Preissteigerungen. So genehmigt die Beschlusskammer eine Erhöhung des einmaligen Entgeltes für die Kapazitätsprüfung je Rohrmeter um € 0,03/m auf nunmehr € 0,60/m. Auch wenn eine Erhöhung um € 0,03/m unwesentlich erscheint, so belaufen sich die Zusätzlichen Kosten auf einer Strecke von 1km auf € 30. In Ziffer 2.2.1 des vorliegenden Konsultationsentwurfes genehmigt die Beschlusskammer außerdem ein einmaliges Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase in Höhe von € 107,37, welches im Rahmen der vorangegangenen Entgeltregulierung in Höhe von € 88,21 genehmigt wurde. Eine solche Preiserhöhung um nunmehr 21% ist schwer nachvollziehbar. Zwar gibt die Beschlusskammer an, dass die Prozesszeiten in der Auftragsabwicklung erheblich sind und die veranschlagten Kosten der Antragstellerin auf „interne systemtechnische Probleme“ schließen lässt, jedoch dürfen nach Ansicht des BREKO solche internen Probleme der Antragstellerin nicht in den Entgelten abgebildet werden. Der Maßstab der Kostenberechnung der einmaligen Bereitstellungsentgelte nach dem KEL-Prinzip muss ein effizienter Betreiber sein, der solche systemtechnischen Probleme und damit zusammenhängenden erheblichen Prozesszeiten nicht aufweisen würde. Besonders die signifikante Preiserhöhung des Bereitstellungsentgeltes für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase ist anhand des vorliegenden Konsultationsentwurfes nicht nachvollziehbar, da Prozesszeiten und deren Kosten vollumfänglich geschwärzt wurden.

Im Hinblick auf die Bereitstellungsentgelte insgesamt und im Speziellen auf die erhöhten Entgelte verweisen wir nochmals darauf, dass unserer Ansicht nach deutlich schlankere

Prozesse und weniger restriktive einmalige Entgelte möglich sind. Diese Ansicht stützt sich darauf, dass in dem BREKO bekannten Vereinbarungen am Markt für die Bereitstellung von Leerrohrkapazität keine gesonderten Bereitstellungsentgelte erhoben werden, ohne dass die Überlassungsentgelte in solchen Vereinbarungen signifikant über den zuletzt für die Antragstellerin genehmigten Überlassungsentgelten liegen würden.

Nach Ansicht des BREKO bestehen erhebliche Bedenken, ob die vorliegenden Entgelte einen Glasfaserausbau zum KVz durch Mitnutzung der KKA als wirtschaftlich attraktive Alternative zum Eigenausbau oder Rückzug auf Layer-2-BSA zulassen. Zwar hat die Beschlusskammer die monatlichen Überlassungsentgelte deutlich reduziert, die einmaligen Bearbeitungsentgelte hingegen an entscheidenden Stellen jedoch signifikant angehoben, sodass das Gesamtpaket aus einmaligen und monatlichen Entgelten nach wie vor eine Hürde für die Mitnutzung von KKA darstellt. Die Mitnutzung von KKA kann nur dann eine Alternative zum Eigenausbau bzw. Rückbau für Netzbetreiber bieten, wenn das Gesamtpaket aus Entgelten eine solche Mitnutzung wirtschaftlich macht. Der BREKO spricht sich daher erneut dafür aus die einmalig fälligen Bereitstellungsentgelte anhand des KEL-Prinzips und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es am Markt deutlich schlankere Prozesse gibt, abzusenken, um somit das Gesamtpaket für die Mitnutzung der KKA wirtschaftlicher zu gestalten.

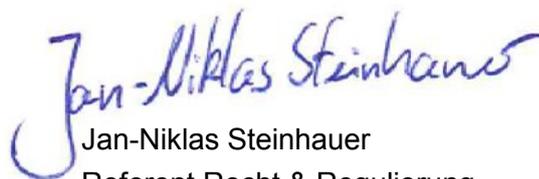
Wir verweisen im Übrigen vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 16.03.2016 sowie unsere Stellungnahmen im Parallelverfahren zur TAL-Überlassung, BK3c-16/005.

Für Rückfragen oder eine Diskussion der hier vorgetragenen Punkte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Benedikt Kind  
Leiter Recht & Regulierung



Jan-Niklas Steinhauer  
Referent Recht & Regulierung



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM AG**

Postfach 20 00, 53105 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 3  
Postfach 80 01

53105 Bonn

**REFERENZEN** GPRA

**ANSPRECHPARTNER** Daniela Reimer

**TELEFONNUMMER** +49 228 181 63106

**DATUM** 04.05.2016

**BETRIFFT** Antrag auf Anordnung der Entgelte gemäß § 25 TKG und Antrag auf Entgeltgenehmigung gemäß § 31 TKG für den Zugang im Multifunktionsgehäuse und zu Kabelkanälen / Antrag auf Entgeltgenehmigung gemäß § 31 TKG für den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser  
BK 3a-16/006; Stellungnahme im Rahmen der nationalen Konsultation, öffentliche Fassung

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem Konsultationsentwurf Stellung zu nehmen.

Die im Konsultationsentwurf vorgesehenen Entgelte fallen aus unserer Sicht deutlich zu niedrig aus. Insbesondere für die monatlichen Überlassungsentgelte eines Viertelrohres und zweier unbeschalteter Glasfasern sollen die Entgelte [REDACTED] festgelegt werden [REDACTED]

Im Rahmen der KeL-Ermittlung ergeben sich aber selbst auf Basis der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.09.2013 über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen (213/466/EU) (im Folgenden EU-Empfehlung zu Kostenrechnungsmethoden) höhere Kosten, die im Ergebnis zumindest zu einer nominalen Entgelterhöhung führen müssen.

Bei der Analyse des Konsultationsentwurfs zeigen sich hinsichtlich der KeL-Ermittlung der BNetzA im Rahmen des von ihr gewählten grundsätzlichen Ansatzes folgende zentrale Fehler:

**DEUTSCHE TELEKOM AG**

Hausanschrift: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn | Besucheradresse: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn

Postanschrift: Postfach 20 00, 53105 Bonn | Pakete: Postfach 20 00, 53105 Bonn

Telefon: +49 228 181-0 | Telefax: +49 228 181-71915 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662 | IBAN: DE095 9010 0660 1660 9566 2 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender) | Vorstand: Timotheus Höttges (Vorsitzender), Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme,

Dr. Thomas Kremer, Claudia Nemat, Dr. Christian Illek

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn | Gläubiger-ID: DE06ZZZ00000077752

DATUM 04.05.2016  
EMPFÄNGER BNetzA, BK3  
SEITE 2

## 1.) Ansatz falscher Nutzungsdauern für die Ermittlung abgeschriebener Anlagen im Netz der Telekom

Die Beschlusskammer verwendet unterschiedliche Nutzungsdauern für die Ermittlung der Kapitalkosten auf Basis des WIK-Kostenmodells einerseits und zur Ermittlung eines Prozentwerts bereits abgeschriebener Anlagen im Netz der Telekom Deutschland GmbH andererseits. Dies ist innerhalb der KeL-Berechnung inkonsistent und entspricht auch nicht der EU-Empfehlung zu Kostenrechnungsmethoden.

Die BNetzA setzt den Anteil der Kabelkanalanlagen und Kabelschächte, der bereits vollständig abgeschrieben ist, deutlich zu hoch an, indem sie davon ausgeht, dass Kabelkanalanlagen nach ■ Jahren und Kabelschächte nach ■ Jahren vollständig abgeschrieben seien. Dabei beruft sich die BNetzA auf die handelsrechtlichen Abschreibungsdauern. In der Regulierungspraxis hat die BNetzA allerdings für die Kostenermittlung davon abweichend auch im aktuellen Konsultationsentwurf eine höhere Nutzungsdauer von 40 Jahren unterstellt. Da die BNetzA auch den 3-jährigen Genehmigungszeitraum in die Betrachtung einbezieht, führt dies dazu, dass Kabelkanalanlagen, die vor ■ errichtet wurden und Kabelschächte, die vor ■ errichtet wurden, nicht mehr in die Entgeltermittlung einbezogen werden.

Dieses Vorgehen ist methodisch inkonsistent, denn hier wird unterstellt, dass Kabelschächte nach ■ Jahren und Kabelkanalanlagen nach ■ Jahren „ihr Geld verdient“ haben. Im regulierten Umfeld ist das aber aufgrund der Praxis der Beschlusskammer erst nach 40 Jahren der Fall, denn in die Entgelte fließen diese Anlageklassen mit einer 40jährigen Nutzungsdauer ein. Insbesondere bei den Kabelschächten, die mit ■ Mrd. Euro einen signifikanten Investitionsbetrag ausmachen, führt das bereits heute dazu, dass es der Telekom nicht möglich ist, ihre getätigten Investitionen in den Netzausbau vollständig zu amortisieren.

Die Bundesnetzagentur übersieht darüber hinaus, dass auch in der EU-Empfehlung zu Kostenrechnungsmethoden vorgesehen ist, dass die baulichen Anlagen in der „Regulatory Asset Base“ auf 40 Jahre abzuschreiben sind und dass für die Ermittlung der bereits abgeschrieben Anlagen nur auf diese regulatorische Buchführung abgestellt werden kann.

DATUM 04.05.2016  
EMPFÄNGER BNetzA, BK3  
SEITE 3

Wenn die BNetzA bei ihrem Ansatz bleibt<sup>1</sup>, Anlagen ab einer bestimmten Nutzungsdauer nicht mehr in der Kostenbasis zu berücksichtigen, so ist bei der Ermittlung der „abgeschriebenen Anlagen“ hinsichtlich der Kabelkanalanlagen und der Kabelschächte von einer Nutzungsdauer von mindestens 40 Jahren auszugehen. Im Gegensatz zu dem im Konsultationsentwurf unterstellten Anteil vollständig abgeschriebener Anlagen (Kabelkanalanlagen: ■■■■ %, Kabelschächte ■■■■ %) wären demnach lediglich ■■■■ % der Kabelkanalanlagen und ■■■■ % der Kabelschächte als vollständig abgeschlossen anzusetzen.

Dies würde nach unserer ersten Berechnung beispielsweise für das monatliche Überlassungsentgelt eines Viertelrohres zu einer Erhöhung um mehr als ■■■■ führen.

## 2.) Fehlende Brücke zur Überleitung einer Abschreibungsquote, die sich aus den Bestandssystemen der DTAG ergibt, für die Anwendung im WIK-Modell

Die Beschlusskammer hatte bereits ihrem Beschluss TAL2013 vom 26.06.2013 (BK3c-13-002) in Bezug auf von der EU-Kommission geäußerte Kritik thematisiert, dass eine Übertragung von Werten aus dem IST-Netz der Telekom in das modellierte Netz des WIK-Modells nicht möglich sei. Es wurde erläutert, dass das WIK-Modell entgegen der Annahme der Kommission als scorched-node Modell eben nicht das Netz der Telekom abbilde, sondern ein hypothetisches effizientes Netz darstelle (Ziffer 5.1.3.1.3. auf Seite 37 des finalen Beschlusses).

Auch in der öffentlichen-mündlichen Verhandlung im aktuellen Verfahren zu den TAL-Überlassungsentgelte (BK3c-16-005) hatte die Beschlusskammer auf die Problematik unterschiedlicher Netzmodelle hingewiesen, im Beschluss hierzu aber keine Lösung entwickelt.

Dadurch sind der Beschlusskammer drei Fehler unterlaufen:

### a) Mangelnde Berücksichtigung unterschiedlicher Dimensionierung des Netzes

Das Netz der Telekom Deutschland hatte im Maximum mehr als ■■■■ Mio. Teilnehmeranschlüsse. Heute gibt es nur noch knapp ■■■■ Mio. aktive Teilnehmeranschlüsse. Dabei sind diese ■■■■ Mio. keine Untermenge der ■■■■ Mio., da es seit

<sup>1</sup> Wir verweisen auf unseren Antrag im Verfahren BK3c-16-005, in dem wir bereits ausgeführt hatten, dass die Berücksichtigung der EU-Empfehlung zu Kostenrechnungsmethoden nicht eine Eliminierung abgeschriebener Anlagen erzwingt.

DATUM 04.05.2016  
EMPFÄNGER BNetzA, BK3  
SEITE 4

dem Zeitpunkt der maximalen Anzahl der aktiven Teilnehmeranschlüsse auch Neuerschließungen gegeben hat. Die Bestandssysteme, aus denen BNetzA den Anteil abgeschriebener Anlagen abgeleitet hat, spiegeln dies wider. Im Gegensatz dazu modelliert das WIK nur ein Netz für die aktuelle Nachfrage von knapp ■ Mio. Teilnehmeranschlüssen. Die Abschreibungsquote, die sich aus einem organisch gewachsenen Netz ergibt, kann nicht zu einem modellierten Netz passen.

b) Mangelnde Abgrenzung nicht mehr wiederverwendbarer Anlagen

Es fehlt eine Analyse, welche Kabelkanalanlagen gar nicht mehr wiederverwendbar sind: Das WIK-Modell unterstellt per Modellansatz, dass sämtliche modellierten Kabelkanalanlagen (wieder)verwendbar sind, da es die Aufgabe des Modells ist, eine effiziente Topologie und daraus abgeleitete Anzahl von Netzelementen zu modellieren. Nicht verwendbare Netzelemente dürfen also in diesem Effizienzansatz gar nicht enthalten sein. In den Büchern der Telekom können hingegen insbesondere unter den älteren Anlagen solche Anlagen sein, die gar nicht mehr wiederverwendbar sind. Wird ein Kürzungsfaktor unter Einbezug auch der nicht wiederverwendbaren Anlagen ermittelt, so ist dies schlicht falsch. Genau diesen Fehler macht die Beschlusskammer bei der Ermittlung ihres Kürzungsfaktors.

c) Mangelnde Differenzierung zwischen nicht replizierbaren und replizierbaren bzw. wiederverwendbaren und nicht wiederverwendbaren Anlagen bei KKA und Schächten

Die Beschlusskammer scheint davon auszugehen, dass sämtliche Kabelkanalanlagen und Kabelschächte, die nicht bereits beschrieben sind, komplett nicht replizierbar sind und auch komplett wiederverwendbar sind. Wie bereits in unserem Antrag und unserer Stellungnahme im Nachgang zur ömV im Verfahren BK3c-16-005 dargelegt, ist aber davon auszugehen, dass bauliche Anlagen repliziert werden. So hatten im Rahmen der Konsultationen zum DigiNetz auch Wettbewerber vorgetragen, dass es teilweise sinnvoller sein kann, eigene Kabelrohre zu verlegen, statt nicht ideal gelegene oder nicht durchgängig verfügbare Anlagen zu nutzen. Es kann daher nicht der gesamte (noch nicht abgeschriebene) Bestand der Kabelkanalanlagen und Kabelrohre der Telekom Deutschland als nicht replizierbar eingestuft werden.

DATUM 04.05.2016  
EMPFÄNGER BNetzA, BK3  
SEITE 5

Diese Effekte würden vermieden, wenn die Beschlusskammer auf die in den Kostennachweisen dargestellten und nachgewiesenen Bestandsmengen der errichteten Kabelkanalanlagen und Kabelschächte aufsetzen würde. Zusammen mit den ebenfalls in den Kostennachweisen enthaltenen Altersstrukturen (unter Berücksichtigung der Erweiterungsinvestitionen) dieser Anlagen und den für den Betrieb des Zugangsnetz erforderlichen Anteils an Kabelkanalanlagen kann die Beschlusskammer einen angemessenen Wiederbeschaffungswert oder indizierten Restbuchwert ermitteln, der zur Grundlage der weiteren Berechnung herangezogen werden kann. Einen Vorschlag für eine Überleitung zwischen dem Netz der Telekom und der WIK-Modellierung hatten wir in unserer Stellungnahme im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung im Verfahren BK3c-16-005 dargelegt.

### 3.) Fehlerhafte Berechnung des AEL Stundensatzes

Die BNetzA kürzt den Stundensatz für aktivierte Eigenleistungen (AEL-Stundensatz) um ■■■% auf nunmehr ■■■■€. Dieses Vorgehen begründet sie damit, dass sie die tendenziell teureren Planungsleistungen aus dem Stundensatz herausrechnet, da diese bereits durch den Investitionszuschlagsfaktor (IZF) berücksichtigt seien. Hierbei begeht die BNetzA – neben der inhaltlichen Fragwürdigkeit dieser Kürzung – einen Rechenfehler, der zu einem signifikant zu niedrigen Stundensatz führt. Konkret rechnet die BNetzA dabei – im Widerspruch zu der von ihr bei der Ermittlung der Prozesskosten-Stundensätzen angewendeten Vorgehensweise – auch die Kosten für Leitungs- und Supportfunktionen vollständig heraus, obwohl diese nur anteilig auf die Planer entfallen. Dies ist zu korrigieren. Hinzuweisen ist darauf, dass die BNetzA bei der Ermittlung des Stundensatzes über kein Ermessen und auch keinen Beurteilungsspielraum verfügt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass insbesondere die im Konsultationsentwurf angegebenen monatlichen Überlassungsentgelte für MFG, KKA und uGF deutlich zu niedrig sind. Wie oben aufgeführt, sind hierfür methodische, rechnerische und ggf. auch Aufbereitungsfehler verantwortlich und nicht etwa Effizienz Anpassungen.

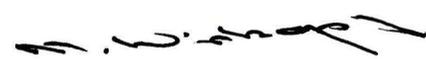
Schließlich möchten wir noch auf eine methodische Inkonsistenz bezüglich des Prüfansatzes zur Preis-Kosten-Scheren (PKS) Prüfung hinweisen. Die fehlende Berücksichtigung der variablen Verbindungsentgelte in der PKS-Analyse, spiegelt nicht den aktuellsten Stand von Kalkulationen wieder.

DATUM 04.05.2016  
EMPFÄNGER BNetzA, BK3  
SEITE 6

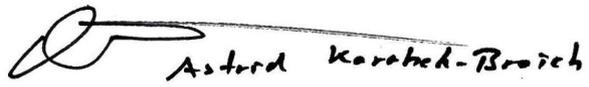
Dies ist inkonsistent zum Prüfansatz der Beschlusskammer 2, die im Rahmen der Vorermittlungen zu regionalen Preissenkungen (BK2c-15/003) die Minuten von Gesprächen in nationale Mobilfunknetze in der PKS in Ansatz gebracht und auch die Berücksichtigung von Verbindungen in ausländische Fest- und Mobilfunknetze als richtig erachtet. Diese aktuellste Anpassung der BK 2 ist auch in der PKS im Rahmen dieses Verfahrens vorzunehmen.

~~Diese Stellungnahme enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Telekom Deutschland GmbH bzw. der Deutschen Telekom AG. Sie dient ausschließlich der Prüfung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung der Stellungnahme übersenden wir separat.~~

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Marcus Weinkopf

  
für Astud Karstedt-Brosch  
i.A. Daniela Reimer



DATUM 04.05.2016  
EMPFÄNGER BNetzA, BK3  
SEITE 7

Anlage: Erläuterungen zum AEL-Stundensatz

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



DATUM 04.05.2016  
EMPFÄNGER BNetzA, BK3  
SEITE 8

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]